



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport



BILDUNG
B

Islam in Schulen

Handlungsleitlinien für
Schulleitungen und Lehrkräfte
bei religiös begründeten Fragestellungen
im schulischen Kontext

Einleitung

Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten vor allem durch Zuwandererinnen und Zuwanderer aus muslimisch geprägten Herkunftsländern religiös und kulturell vielfältiger geworden. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt die Anzahl der Muslime in Deutschland aktuell zwischen 5,3 und 5,6 Millionen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil zwischen 6,4 und 6,7 Prozent.¹ Ein Forschungsprojekt der Universität Potsdam schätzte im Jahr 2018 die Zahl der Muslime in Brandenburg auf 25.000.² Das sind circa 1 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Das muslimische Leben in Deutschland ist in Bezug auf Glaubensrichtungen, Religiosität, religiöse Praxis und Herkunft vielfältig. Der Islam ist eine Religion, für deren Ausübung nach dem Grundgesetz die ungestörte Religionsausübung, wie für alle anderen Religionen und Weltanschauungen, zu gewährleisten ist. Auch nach dem Brandenburgischen Schulgesetz haben die Schulen die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen zu wahren. Hierbei ist es sehr wichtig, zwischen dem Islam als Religion und dem Islamismus als politischer Ideologie mit seinen extremistischen Strömungen zu unterscheiden. Islamisten stehen mit ihrer Auslegung des Islam im Widerspruch insbesondere zu den im Grundgesetz verankerten Grundsätzen der Volkssouveränität, der Trennung von Staat und Religion, der freien Meinungsäußerung und der allgemeinen Gleichberechtigung.

Schule ist ein Ort, in dem gesellschaftliche Vielfalt vorhanden, beachtet und wertgeschätzt wird. Insofern kommt der politischen sowie interkulturellen Bildung in den Schulen eine hohe Bedeutung zu. Extremismus, unabhängig davon, ob er politisch motiviert ist oder in religiöser Form stattfindet, wird deshalb nicht toleriert.

Ziel dieser Broschüre ist es, Schulleitungen und Lehrkräften eine Hilfestellung zu bieten und ihnen so rechtssicheres Handeln und Kommunizieren bei religiös begründeten Fragestellungen im Umgang mit muslimischen Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zu ermöglichen. Die vorliegenden Informationen beziehen sich auf einige wesentliche Bereiche und sind daher nicht als abschließend zu betrachten. Am Ende dieser Broschüre sind weitere Publikationen, die über wesentliche Regeln des islamischen Glaubens und über den Umgang mit religiös begründetem Extremismus informieren, aufgeführt. Für die Behandlung des Themas Islamismus im schulischen Alltag sind auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg entsprechende Unterrichtsmaterialien eingestellt.

1 Studie „Muslimisches Leben in Deutschland 2020“, BAMF

2 „Dem Islam auf der Spur – Wie leben Muslime in Brandenburg?“, Universität Potsdam, Hafner, 2019

Sind Schülerinnen und Schüler berechtigt, sich an besonderen religiösen Feiertagen vom Unterricht befreien zu lassen? Ist die Schule zur Freistellung verpflichtet?

Grundsätzlich praktizieren viele Muslime einen selbstverantworteten Umgang mit besonderen religiösen Feiertagen und beziehen die Schule samt ihren Leistungsanforderungen, Klausuren und Prüfungen derart ein, dass die Schule Vorrang vor dem religiösen Feiertag hat.

Der Auftrag der Schule kann hinsichtlich der Planung von Leistungskontrollen, Klausuren und Prüfungen grundsätzlich nicht auf unterschiedliche religiöse Auslegungen und Bedürfnisse der Schülerschaft, einschließlich der Eltern, eingehen. Es gilt auch gegenüber religiösen Interessen, dass die Interessen Einzelner oder bestimmter Gruppen nicht maßgeblich den schulischen Kalender und die Organisation des Schulbetriebs bestimmen dürfen. Zu verhindern ist es also, dass die Schule ihre leitenden Grundsätze und Planungen angesichts religiös motivierter Forderungen in Frage stellt, die zudem nicht zwingend aus den religiösen Vorgaben abzuleiten sind. Dies wäre auch nicht mit der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Schule zu vereinbaren. Die schulischen Pflichten, die sich insbesondere aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) ergeben, sind von den Kindern und Jugendlichen auch während der besonderen religiösen Feiertage zu erfüllen. Die Verantwortung für den Schulbesuch Minderjähriger liegt bei den Eltern.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit der Beurlaubung für Schülerinnen und Schüler des islamischen Bekenntnisses hingewiesen. Für die Beurlaubung aus religiösen Gründen in Brandenburg (für Muslime für das Fest des Fastenbrechens sowie für das Opferfest) gilt folgende Regelung:

„Schülerinnen und Schüler können für die Erfüllung religiöser oder weltanschaulicher Pflichten beurlaubt werden, wenn die Zugehörigkeit zu der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nachgewiesen wird. Sie sollen beurlaubt werden für die Teilnahme an Kirchentagen ihres Glaubens, soweit nicht vorrangige schulische Belange dem entgegenstehen.“³

Intervenieren muss die Schule gegenüber Praktiken und Argumenten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern, wenn Abweichungen von der religiösen Praxis (z.B. Ausnahmen vom Fasten im Ramadan) als nicht zulässig angesehen werden oder Mitschülerinnen und Mitschüler mit Hinweis auf den Islam sozial und moralisch unter Druck gesetzt werden. Zudem entbindet das Fasten im islamischen Fastenmonat Ramadan nicht von der Teilnahme an Klassenarbeiten / Klausuren, sonstigen Leistungsüberprüfungen oder vom Sportunterricht.

Können Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen vom Sport- oder Schwimmunterricht befreit werden?

Mit Blick auf die Schulpflicht verwirklicht sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule dadurch, dass die Schülerinnen und Schüler mit der in der Gesellschaft vorhandenen Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten in Kontakt kommen. Hierzu gehört auch der Anblick von Mädchen und Jungen in Bade- und Sportbekleidung. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Jahr 2013 in einer Entscheidung festgehalten, dass es grundsätzlich für muslimische Schülerinnen auch unter Berücksichtigung ihres Glaubens zumutbar ist, am koedukativen Schwimmunterricht teilzunehmen.⁴ Die Zumutbarkeit wird u. a. mit der Möglichkeit begründet, einen sogenannten Burkini (Ganzkörperbadeanzug) zu tragen. Nach der Rechtsprechung besteht somit für muslimische Schülerinnen die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen, wie auch an dem nach Geschlechtern getrennten, Sport- und Schwimmunterricht.

Soweit zwischen der Schule und den Eltern von muslimischen Schülerinnen wegen der verpflichtenden Teilnahme am Schwimmunterricht Konflikte aufgrund religiöser Vorschriften entstehen, sollte die Schule zunächst das Gespräch mit den Eltern suchen. Insbesondere die Eltern minderjähriger muslimischer Schülerinnen sollten davon überzeugt werden, dass Sport- und Schwimmunterricht für die Entwicklung der Schülerinnen förderliche, verbindliche Unterrichtsfächer sind. Eine Befreiung kommt vorübergehend nur aus gesundheitlichen Gründen in Betracht. Nur im begründeten Einzelfall, der eine Ausnahme aufgrund des religiösen Glaubenskonfliktes darstellt und daher nur mit glaubhaft dargeleg-

ten Angaben zu bewerten ist, kann ein Antrag auf Beurlaubung vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht bewilligt werden.⁵

Sollte es seitens der Eltern zu einem ordnungswidrigen Verhalten kommen (Eltern halten die Tochter ohne Erlaubnis vom Schwimmunterricht fern), kann dieses – nach Ausschöpfen aller Kommunikationsmöglichkeiten – durch die zuständige Kreisordnungsbehörde wegen Verletzung der Schulpflicht mit einer Geldbuße geahndet werden⁶. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch die Anwendung von Verwaltungszwang (insbesondere Festsetzung eines Zwangsgeldes) in Betracht kommen⁷. Hier ist das jeweilige staatliche Schulamt zuständig. Wird die Schülerin im Zusammenhang mit der Ablehnung der Befreiung für den Schwimmunterricht krankgemeldet, kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder auch eine schulärztliche (amtsärztliche) Bescheinigung gefordert werden. Für den Sportunterricht gilt allgemein, dass besondere Kleidung und auch ein Kopftuch erlaubt sind, wenn dadurch die Sicherheit für die Schülerin oder den Schüler selbst und ihrer Mitschülerinnen oder Mitschüler nicht gefährdet wird. Als mögliches Entgegenkommen ist die Anregung an den Schulträger zu erachten, z.B. für einsichtsgeschützte Umkleide- und Duschkabinen zu sorgen.

4 BVerwG, Urteil vom 11. September 2013, Az: 6 C 25/12

5 Es besteht eine entsprechende Darlegungslast für den Konflikt zwischen Glauben und Schulpflicht. Das heißt, dass der Glaubenskonflikt einen starken Widerspruch in der Lebenswirklichkeit des Mädchens darstellen muss (bspw. durch Gefahr für Leib und Leben des Mädchens).

6 vgl. §§ 41, 42 BbgSchulG

7 § 41 Abs. 3 BbgSchulG

3 Können Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen von der Sexualkundeerziehung befreit werden?

Eine Befreiung aus religiösen oder aus anderen Gründen ist nicht möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Schule darüber entscheiden, ob es auch im Hinblick auf den Sexualkundeunterricht pädagogisch sinnvoll ist, Schülerinnen und Schüler zeitweise getrennt zu unterrichten⁸. Ansprüche auf einen nach Geschlechtern getrennten Sexualkundeunterricht bestehen indes nicht.

Der gesetzliche Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule schließt die Sexualerziehung als einen wichtigen und unverzichtbaren Teil der Gesamterziehung ein⁹. Der Rahmenlehrplan (RLP) für die Jahrgangsstufen 1 – 10 beschreibt in Teil B wesentliche Bereiche der überfachlichen Kompetenzentwicklung. Dazu gehören u. a. Sexualerziehung / Bildung für sexuelle Selbstbestimmung, Bildung zur Akzeptanz von Vielfalt (Diversity), Gesundheitsförderung sowie Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter. Der Unterricht erfolgt religiös-weltanschaulich neutral und ist auf eine Vermittlung biologischer und weite-

rer Fakten (auch Krankheits- und Empfängnisverhütung) ausgerichtet. Dabei ergänzt die schulische Sexualerziehung die der Eltern. Seitens der Schule besteht eine Pflicht gegenüber den Eltern, rechtzeitig über Ziel, Inhalt und Formen der unterrichtlichen Sexualerziehung zu informieren.

Das Thema Sexualerziehung sollte von den Lehrkräften sensibel behandelt und als solches nicht unvermittelt angegangen werden. Die Kommunikation dieses Themas erfolgt in der Verantwortung der einzelnen Schule im Rahmen der schulischen Mitwirkungsgremien, in Elternabenden oder entsprechenden Informationsbriefen. Dazu ist auch der Integrationsauftrag der öffentlichen Schule zu berücksichtigen. Kommt es dabei zu Konflikten zwischen Schule und Elternhaus, ist zunächst das klärende Gespräch mit den Eltern zu suchen. Sofern dies nicht zielführend ist, können weitere Maßnahmen in Betracht kommen (siehe Frage 2 – Schulpflichtverletzung).



8 siehe § 4 Abs. 7 BbgSchulG

9 § 12 Abs. 3 BbgSchulG

4

Ist die Teilnahme an einer Schulfahrt für alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihrer Religion, verpflichtend?



Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen, die außerhalb von Schule stattfinden. Sie können als Wandertag, Exkursion, zur Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe, im Rahmen von Schülerbegegnungen und Schüleraustausch oder als mehrtägige Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrt stattfinden. Schulfahrten sollen gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse der Schülerinnen und Schüler fördern und dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Dies setzt voraus, dass – auch wenn die Teilnahme an der Schulfahrt freiwillig ist – allen Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu einer Teilnahme gegeben wird. Neben dem Bildungsauftrag von Schule soll diese auch eine Integrationsfunktion erfüllen. Hierfür ist in besonderer Weise die (mehrtägige) Schulfahrt von Bedeutung. Die Schulfahrt hat als schulische Veranstaltung an anderem Ort außerhalb der Schule eine besondere pädagogische Bedeutung für die Integration in die Gemeinschaft der Klasse (bzw. des Kurses oder der Jahrgangsstufe) und die Gesellschaft.

Bei Vorbehalten muslimischer Eltern, dass islamische Moralvorstellungen und Verhaltensweisen auf einer Schulfahrt nicht hinreichend umgesetzt oder geschützt werden, sollte in möglichst vertrauensvollen Gesprächen auf die Fahrt vorbereitet werden. Es wird hilfreich sein, über die aufsichtführenden Lehrkräfte, den Reiseablauf, die räumlichen Bedingungen und die nächtliche Unterbringung zu informieren – u.a. auch über die Bedingungen zur Einhaltung der Geschlechtertrennung sowie über das Speiseangebot und das Alkoholverbot. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gezielt muslimische Eltern für eine Begleitung als Betreuer/Betreuerinnen anzusprechen. Erfahrungen der Elternarbeit zeigen, dass somit Vertrauen aufgebaut, Vorurteile und Ängste (auf beiden Seiten) reduziert, sowie die Integration gefördert werden können.

5

Wie sollte mit dem Wunsch nach besonderer Schulspeisung umgegangen werden?

Es besteht kein Anspruch darauf, dass besondere Essgewohnheiten oder religiös motivierte Anforderungen an Speisen, z.B. im Zusammenhang mit der Schulspeisung, durch die Schule oder durch den für die Schulspeisung zuständigen Schulträger zu berücksichtigen sind.

Generell hat die Schule jedoch mit darauf zu achten, dass den Bedürfnissen muslimischer Schülerinnen und Schüler an bestimmten Speisen im schulischen Zusammenhang entsprochen wird bzw. diese auf alternative Angebote ausweichen können, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln und zumutbarem Aufwand möglich ist. Die Schulträger haben im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass Schülerinnen und Schüler an einer warmen Mittagmahlzeit teilnehmen können.¹⁰

Grundsätzlich liegt es in der Entscheidung des Schulträgers, wie die vielfältig zu beachtenden Voraussetzungen (neben der Ausgewogenheit des Essens u. a. auch die Kosten bzw. angemessene Preise für die Schülerinnen und Schüler) am besten zu gewährleisten sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht allen religiösen Besonderheiten im Sinne verschiedener Religionen entsprochen werden kann und insofern nicht von einem Rechtsanspruch auf ein speziell hergestelltes oder ein der Art nach ganz bestimmtes Essen auszugehen ist. Im Ergebnis wird es darum gehen, eine nicht einseitige Schulspeisung anzubieten, die der Vielzahl der Schülerinnen und Schüler gerecht wird und spezielle bzw. religiöse Wünsche soweit berücksichtigt, wie es vernünftigerweise möglich ist.



¹⁰ siehe § 113 BbgSchulG

6

Wie ist das Tragen von Niqab und Burka in der Schule zu beurteilen?

Schülerinnen, die mit einer Burka (Ganzkörperverschleierung, zumeist mit kleinem Sehschlitz) oder einem Niqab (Gesichtsschleier, ebenfalls zumeist mit Sehschlitz) zum Unterricht erscheinen, machen ihre Identifikation und eine Kommunikation mit ihnen unmöglich. Damit entziehen sie sich der Pflicht, schulischen Vorgaben zu entsprechen die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten¹¹. Diese Formen der vollständigen Gesichtverschleierung sind in der Schule im Rahmen eines bestehenden Schulverhältnisses somit nicht akzeptabel. Auch muss zu jeder Zeit die Identifikation aller am Schulleben Beteiligten möglich sein, um die Sicherheit in der Schule

zu gewährleisten. So müssen alle am Schulleben Beteiligten in der Lage sein können, schulfremde Personen als solche zu identifizieren und die Schulleitung über deren Anwesenheit zu informieren.

Generell sollte bei der Beurteilung des Tragens eines Niqabs oder einer Burka durch Schülerinnen berücksichtigt werden, dass die Verschleierung kein religiöses Gebot des Islam ist. Der schulische Raum sollte es Schülerinnen, die sich außerhalb der Schule entsprechend kleiden, ermöglichen, in der Schule die Erfahrung zu machen, frei und ohne diese Bekleidung zu agieren. Unabhängig davon, ob eine Schülerin angibt, die Bekleidung freiwillig oder nicht freiwillig zu tragen, soll-



¹¹ vgl. § 44 Abs. 3 BbgSchulG

te sie im Kontext Schule die Gelegenheit haben, im Zuge ihrer Persönlichkeitsentwicklung ein Körpergefühl ohne Burka oder Niqab kennen zu lernen; ohne die damit einhergehenden Einschränkungen hinsichtlich Bewegung, Geschlechtertrennung und gesundheitlicher Risiken.

Im Vorgriff auf potentielle Probleme mit gesichtsverschleierten Schülerinnen wird es als sinnvoll erachtet, wenn Schulen in den Hausordnungen Klarstellungen anstreben, um auch hinsichtlich derart religiös motivierter Gesichtsverschleierung die bekleidungsgemäßen Voraussetzungen für die erforderlich offene Kommunikation und die Sicherheit in der Schule zu verdeutlichen. In diesem Rahmen könnte ebenfalls konkretisiert werden, dass auch nicht der Schule angehörige Personen (einschließlich Eltern oder Verwandte

von Schülerinnen und Schülern) die Schule und das Schulgrundstück nicht vollverschleiert oder nur nach vorheriger Anmeldung und Identitätsfeststellung betreten dürfen.

Von einer Vollverschleierung des Gesichts ist das Kopftuch, welches das Gesicht freilässt, als zulässige religiöse Kleidung zu unterscheiden. Allerdings müssen auch hier die konkreten Situationen wie etwa im Sport- oder Chemieunterricht betrachtet werden (freie Beweglichkeit, Gefahr des Einklemmens, Anbrennens). Grundsätzlich gilt, dass der Wunsch des Tragens religiöser Kleidung kein Grund für die Befreiung von bestimmten Unterrichtsfächern oder sonstigen schulischen Aktivitäten darstellt. Letztlich kommen – wie bei Frage 2 – Maßnahmen wegen Schulpflichtverletzung in Betracht.

7

Wie geht Schule mit dem Wunsch nach einem Gebetsraum um?

Auf die Einrichtung von Gebetsräumen speziell für Verrichtungen muslimischen Glaubens oder als Gebetsräume für alle Religionen besteht kein Anspruch. Dem entsprechend werden an Schulen (einschließlich der Ganztagschulen) und in Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs keine Gebetsräume eingerichtet. Die Glaubensfreiheit beinhaltet keinen Anspruch, der eigenen Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung – in diesem Fall mit Unterstützung durch die Schule – Ausdruck zu verleihen¹². Insofern gilt eben-

falls die zusätzliche Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Schülerinnen und Schüler die Schule so hinzunehmen haben, wie sie ist¹³. Die Glaubensfreiheit ist insoweit durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beschränkt¹⁴. Empfohlen wird, dass Schulen ohne Anerkennung eines Anspruches auf einen Gebetsraum unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten im Sinne pragmatischen Eingehens Gebetsmöglichkeiten eröffnen. Hierzu können für schulischen Zwecke vorgesehene geeignete

12 BVerfG, Beschluss vom 16. Mai 1995 – 1 BvR 1087/91

13 BVerwG, Urteil vom 30. November 2011 - G 6 C 20.10

14 Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 GG

Räume in Pausen für kürzere rituelle Gebete genutzt werden. Grundsätzlich ist es zu vermeiden, dass größere Gruppen auf einsehbarem Schulgelände rituelle Gebete verrichten.

Eine Unterrichtsbefreiung zur Ausübung regelmäßiger Gebete, etwa zum freitäglichen Moscheebesuch oder fünfmal am Tag, ist ausdrücklich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Die Gebetsverrichtung während des Schulbesuchs außerhalb der Unterrichts-

zeit (Pausen) kann aber grundsätzlich zulässig sein. Eine Untersagung durch die Schule ist möglich, wenn Mitschülerinnen und Mitschüler und / oder Lehrkräfte dadurch unangenehm in einer unzumutbaren Weise dem Einfluss eines anderen Glaubens ausgesetzt sind oder dadurch der Schulfrieden konkret gefährdet wird¹⁵. Die Glaubensfreiheit ist insoweit durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beschränkt¹⁶.

8

Wie kann Schule angemessen reagieren, wenn eine Gemeinde oder Personen mit islamistischen oder salafistischen Tendenzen am Schulstandort Einfluss auf die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Schule nehmen möchte?

Es gilt Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Darüber hinaus sind die Lehrprogramme und Lehrpläne im Rahmen von demokratisch legitimierten Abstimmungsprozessen auf der Basis des Grundgesetzes, der Verfassung des Landes Brandenburg sowie des Brandenburgischen Schulgesetzes entstanden. Damit sind sie gleichsam für alle an Schule beteiligten Personen bindend. Beabsichtigen Eltern, sich in diesem Sinne im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Schule rechtswidrig zu verhalten, hat die Schule gegenüber diesen Eltern klar Stellung zu beziehen. Gleiches gilt, wenn sich Eltern mit entsprechenden Inhalten gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern äußern.

Sollte ein bestehender Disput dennoch anhalten und schulintern nicht zu lösen sein, muss kurzfristig die Schulaufsicht eingebunden werden. Für das weitere Vorgehen wird auf das Rundschreiben 9/21 „Hinsehen – Handeln – Helfen“ vom 22. Juni 2021 verwiesen.

15 siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. November 2011, Az: 6 C 20/10

16 Art. 4 Abs. 1 und 2; Art. 7 Abs. 1 GG.

9

Was tun, wenn Schülerinnen oder Schüler islamistische, salafistische, antisemitische oder djihadistische Propaganda über soziale Medien oder andere Dienste verbreiten oder zeigen?

Die Verbreitung von islamistischem, salafistischem, antisemitischem oder djihadistischem Propagandamaterial oder anderem extremistischen Material kann eine Straftat darstellen. Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Eltern, bei der Verbreitung von jugendgefährdendem oder gewaltverherrlichendem Material durch Schülerinnen und Schüler Position zu beziehen und klare Grenzen aufzuzeigen. Bei der Feststellung eines solchen Sachverhaltes sollte in jedem Fall die untere

Schulaufsicht eingebunden werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Gleichzeitig müssen Schülerinnen und Schüler für diese Thematik sensibilisiert werden, um sich bei Bekanntwerden solcher Vorfälle an die für sie entsprechenden Vertrauenspersonen an der Schule wenden zu können. Hierzu steht die Fachstelle Islam der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie für Unterstützung und Fortbildung im Konfliktumgang zur Verfügung.

10

Wer kann einer Schule bei Fragen bezüglich des religiös begründeten Extremismus helfen?

Auf den Internetseiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg haben die Schulen die Möglichkeit, sich zu informieren und Material zu beziehen. Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulentwicklungsstage können die Schulen bei Interesse bei ihrer zuständigen BUSS-Koordinierungsstelle erfragen. Darüber hinaus steht die Fachstelle Islam im Land Brandenburg der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie mit einem Team aus Experten, die für die weitreichende Thematik breit aufgestellt sind, zur Verfügung.

Internet: <https://raa-brandenburg.de/Projekte-Programme/Fachstelle-Islam>

Bei Fragen im Zusammenhang mit Radikalisierung und Extremismus im schulischen Kontext haben die Schulen darüber hinaus die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Brandenburgischen Verfassungsschutz, der dafür im Rahmen seines gesetzlichen Informationsauftrags zur Verfügung steht. Das „Hinweistelefon“ des Brandenburgischen Ver-

fassungsschutzes ist unter der Telefonnummer 0331 866-2699 montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr erreichbar.

In Angelegenheiten, die eine erhebliche Störung des Schulfriedens verursachen oder eine Straftat darstellen könnten, ist durch die Schulleitung umgehend die zuständige Schulaufsicht zu kontaktieren. Darüber hinaus steht die Schulaufsicht natürlich auch in Fällen der Prävention zur Unterstützung zur Verfügung. In akuten Notfällen und Gefahrenlagen sollte zunächst immer zuerst unter der Nummer 110 die nächste Polizeidienststelle und anschließend die zuständige Schulaufsicht informiert werden.

Islam und Schule – Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer an Berliner Schulen,
Hg.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, 2010

Download unter dem Link:

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/politische-bildung/interkulturelle-bildung/>

Herausforderung Islamismus – Schule und religiös begründeter Extremismus –
Hintergrundwissen, Handlungsoptionen und Materialien für die pädagogische Praxis
im Überblick;

Hg: Bundeszentrale für politische Bildung, Nov. 2020

Download unter dem Link:

<https://www.bpb.de/shop/buecher/einzelpublikationen/284928/herausforderung-salafismus-schule-und-religioes-begruendeter-extremismus>

Was geht? Ein Begleitheft für Pädagogen zum Thema Islam;

Hg: Bundeszentrale für politische Bildung, 2020

Download unter dem Link:

<https://www.bpb.de/shop/lernen/was-geht/125841/was-geht-ein-begleitheft-fuer-paedagogen-zum-thema-islam>

Generation Allah – Warum wir im Kampf gegen religiösen Extremismus umdenken müssen,
Ahmad Mansour, Bonn, 2016

Download unter dem Link:

<https://www.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/222595/generation-allah>

Demokratie und Vielfalt leben – Radikalisierung und Extremismus verhindern

Download unter dem Link:

<https://www.bildungsserver.de/Demokratie-und-Vielfalt-leben-Radikalisierung-und-Extremismus-verhindern-11306-de.html>

Islamismus und Salafismus

Download unter dem Link:

<https://www.bildungsserver.de/Islamismus-und-Salafismus-12364-de.html>

Übersichtswerke: Brunner (Hrsg.) „Islam. Einheit und Vielfalt einer Weltreligion.“

G. Krämer: „Geschichte des Islam.“ G. Endreß: „Der Islam. Eine Einführung in seine
Geschichte.“ U. Haarmann: „Geschichte der arabischen Welt.“

Koranübersetzungen: Deutsch: R. Paret, H. Bobzin; Englisch: A. Jones, M. Asad

Erläuterungen zum Koran: H. Bobzin: „Der Koran: Eine Einführung“, A. Neuwirth:
„Der Koran als Text der Spätantike“, N. Sinai: „Der Koran: Eine Einführung“

Sunna, Hadith: J. Brown, „Hadith.“ & „Canonization of Bukhari and Muslim.“

Diverse Artikel von H. Motzki

Schiiten: H. Halm: „Die Schiiten.“

Islamisches Recht: Matthias Rohe: „Das Islamische Recht.“

Allgemeine Einführung: Nasr Hamid Abu Zaid: „Der Gesandte Gottes.“ M. Khorchide: „Islam ist Barmherzigkeit.“ G. Krämer: „Demokratie im Islam.“ J. Elias: „Key Themes for the Study of Islam.“

Schöngestige Literatur: A. Aswani: „Der Jakubijan Bau.“ Y. Ziedan: „Azazeel“ O. Pamuk: „Rot ist mein Name.“, „Schnee.“ E. Shafak: „Der Bastard von Istanbul.“, „Die 40 Geheimnisse der Liebe.“ H. Matar: „Die Rückkehr.“ S. Fatah: „Der letzte Ort.“ N. Mahfous: „Die Kinder unseres Viertels.“, „Die Midaq Gasse.“

Weitere Autoren: Mahmoud Doulatbadi, Mehmet Uzun, Nazim Hikmet, Aziz Nesin, Franz Werfel, Taha Hussein.

Geographie: Ketterman: „Atlas zur Geschichte des Islam“; Sluglett & Currie „Atlas of Islamic History“

Religion, Theologie, Sufismus: C. Lange, „Paradise and Hell in Islamic Traditions“; R. Gramlich, „Die schiitischen Derwischorden Persiens.“

Orientalismus: E. Said: „Orientalism“; A. Pflitsch „Mythos Orient“

Soziologie: Blaschke-Nacak & Hößl: „Islam und Sozialisation.“ Barz & Spenlen: „Islam und Bildung.“ I. Attia: „Die <westliche Kultur> und ihr Anderes.“

Radikalisierung: Dantschke, Mansour, Müller, et.al.: „Ich lebe nur für Allah.“ Krägel „Kein Plan B.“ Ceylan & Kiefer: „Salafismus.“ Said & Fouad: „Salafismus.“ S. Maher: „Salafi-Jihadism.“

Islam in Deutschland: M. Rohe: „Der Islam in Deutschland.“ K.Krüger: „Eine Reise durch das muslimische Brandenburg.“

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Internet: mbjs.brandenburg.de

E-Mail: pressestelle@mbjs.brandenburg.de

Bildquellen: S. 5 SDI Productions, S. 6 monkeybusinessimages, S. 8 Rawpixel (Istockphoto);

S. 7 Odua Images (Adobe)

Redaktionsschluss: Mai 2022

Einzelne Passagen dieser Broschüre wurden mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein der Publikation „Religion, Islamismus, Salafismus in Schulen“ sprachlich angepasst übernommen.